

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

20. Dezember 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0506-0002#2023/7 Bitte immer angeben!		Dr. Nicole Schneider nicole.schneider@stk.rlp.de	06131 16-4762

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die Einführung eines Onlinedienstes Wohngeld in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz (GVBl S. 643), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl S. 325) BS 402-11. Rheinland-Pfalz beteiligt sich zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2023 I Nr. 230) an einem sogenannten EfA (Einer für Alle)-Projekt unter Federführung von Schleswig-Holstein. Die online eingereichten Anträge werden direkt im rheinland-pfälzischen Wohngeldfachverfahren verarbeitet und stehen den Wohngeldbehörden zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung.

§ 1 Absatz 2 der in Satz 1 genannten Verordnung regelt, dass die Anträge, sofern die Kreisverwaltung zuständig ist, durch die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen entgegengenommen werden. Dies widerspricht der bundesweit geltenden Praxis der Onlineantragstellung direkt bei der für die Bearbeitung zuständigen Wohngeldbehörde. Daher wird diese Regelung auf die Anträge beschränkt, die nicht über den Onlinedienst Wohngeld eingereicht werden.

Zudem wird in § 1 Absatz 3 nun klargestellt, dass oberste Fachaufsichtsbehörde das für Wohngeldrecht zuständige Ministerium ist. Bisher wurde das „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ als oberste Fachaufsichtsbehörde in § 1 Ab-

satz 3 bestimmt. Deshalb bestand ein Widerspruch der Regelung in § 1 Absatz 3 zu der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021 (GVBI S. 458), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Juni 2021 (GVBI S. 468), BS 1103-4. Nach § 4 Nummer 19 dieser Anordnung ist das Ministerium der Finanzen das für Wohngeldrecht zuständige Ministerium.

B. Lösung

Bei Zuständigkeit der Kreisverwaltung für die Bearbeitung der Wohngeldanträge werden die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bei Anträgen, die über den Onlinedienst Wohngeld gestellt werden, nicht mehr als antragsannahmende Stelle aufgeführt.

Als oberste Fachaufsichtsbehörde wird das für das Wohngeldrecht zuständige Ministerium bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz

Vom

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), BS 2020-2,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Stelle für den Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des WoGG vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die zuständigen Stellen nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Soweit die Kreisverwaltung nach Absatz 1 zuständig ist, nimmt auch die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde oder die Verbandsgemeindeverwaltung die Anträge, die nicht über den Onlinedienst Wohngeld eingereicht werden, entgegen und leitet diese an die zuständige Kreisverwaltung weiter. Die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(3) Fachaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Wohngeldrecht zuständige Ministerium.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet, für die Wohngeld beantragt wird.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz vom 11. September 1978 (GVBl. S. 643), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 402-11, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Mainz, den ... Juli 2024

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Einführung eines Onlinedienstes Wohngeld in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz (GVBl S. 643), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl S. 325) BS 402-11. Rheinland-Pfalz beteiligt sich zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2023 I Nr. 230), an einem sogenannten EfA (Einer für Alle)-Projekt unter Federführung von Schleswig-Holstein. Die online eingereichten Anträge werden direkt im rheinland-pfälzischen Wohngeldfachverfahren verarbeitet und stehen den Wohngeldbehörden zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung.

§ 1 Absatz 2 der in Satz 1 genannten Verordnung regelt, dass die Anträge, sofern die Kreisverwaltung zuständig ist, durch die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen entgegengenommen werden. Dies widerspricht der bundesweit geltenden Praxis der Onlineantragstellung direkt bei der für die Bearbeitung zuständigen Wohngeldbehörde. Daher wird diese Regelung auf die Anträge beschränkt, die nicht über den Onlinedienst Wohngeld eingereicht werden.

Zudem wird in § 1 Absatz 3 nun klargestellt, dass oberste Fachaufsichtsbehörde das für Wohngeldrecht zuständige Ministerium ist. Bisher wurde das „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ als oberste Fachaufsichtsbehörde in § 1 Absatz 3 bestimmt. Deshalb bestand ein Widerspruch der Regelung in § 1 Absatz 3 zu der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021 (GVBl S. 458), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Juni 2021 (GVBl S. 468), BS 1103-4. Nach § 4 Nummer 19 dieser Anordnung ist das Ministerium der Finanzen das für Wohngeldrecht zuständige Ministerium.

Durch die Vorlage selbst entstehen keine Kosten. Durch die Einführung des Onlinedienstes Wohngeld wird sich der Verwaltungsaufwand sowohl bei den zuständigen Stellen als auch bei den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zunehmend verringern. Neue Zuständigkeiten werden durch die Neufassung der Verordnung nicht begründet.

Mit einem durch die zu erlassende Verordnung ausgelösten erheblichen Verwaltungsmehraufwand für das Land ist nicht zu rechnen. Es entstehen weder Personal- noch Sachkosten. Der Entwurf beinhaltet keine Änderungen, die eine Relevanz für das Konnexitätsprinzip des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz entfalten.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Kommunalen Rats sowie der anderen Stellen erfolgt im Anschluss an die Grundsatzbilligung durch den Ministerrat.

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Die Zuweisung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Wohngeldgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Wesentliche Auswirkungen auf den Mittelstand sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Absatz 2 wird in der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf die Anträge beschränkt, die nicht über den Onlinedienst Wohngeld

eingehen. Für diese verbleibenden Anträge besteht aber weiterhin ein in der Praxis zu beobachtendes Bedürfnis, den Antrag wohnortnah einreichen zu können.

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz vom 11. September 1978 sah eine Prüfpflicht der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden vor. Diese umfasste die Überprüfung auf Vollständigkeit der Anträge einschließlich der beigefügten Unterlagen, die Richtigkeit der Wohnungsanschrift, der Anschrift der Antragsberechtigten sowie der Angaben über die Familienmitglieder. Hierauf wird verzichtet, um eine einheitliche Verfahrensweise sowohl für Onlineanträge als auch Papieranträge zu gewährleisten. Angesichts der in den letzten Jahrzehnten erheblich erhöhten Komplexität des Wohngeldrechts verfügen die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zudem auch nicht über ausreichend Fachkenntnisse, um Fragen der Vollständigkeit des Antrags abschließend beurteilen zu können. Eine solche – in der Regel unvollständige – Vorprüfung führt deshalb nur zu einem erhöhten Bürokratieaufwand und unter Umständen zu widersprüchlichem Verhalten von Wohngeldbehörden und verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gegenüber den Wohngeldhaushalten.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass oberste Fachaufsichtsbehörde das für Wohngeldrecht zuständige Ministerium ist. Bisher wurde das „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ als oberste Fachaufsichtsbehörde bestimmt. Deshalb bestand ein Widerspruch der Regelung in § 1 Absatz 3 zu der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021 (GVBl S. 458), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Juni 2021 (GVBl S. 468), BS 1103-4. Nach § 4 Nummer 19 dieser Anordnung ist das Ministerium der Finanzen das für Wohngeldrecht zuständige Ministerium.

Zu § 2

Durch die Neufassung der Zuständigkeitsverordnung bleiben die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit unberührt.

Zu § 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz vom 11. September 1978.